Satzung

der Stadt Drensteinfurt über die 4. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen
vom 12. September 1985

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. Sep. 1985 aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der BauO NW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der § 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die Dachneigung wird auf 30° - 45° festgesetzt.
2. Dachaufbauten (Dachgauben) sind allgemein zulässig.
3. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem beiliegenden Auszug, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. Änderung zur 6. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen des §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 12. September 1985

(Leifert)
Bürgermeister
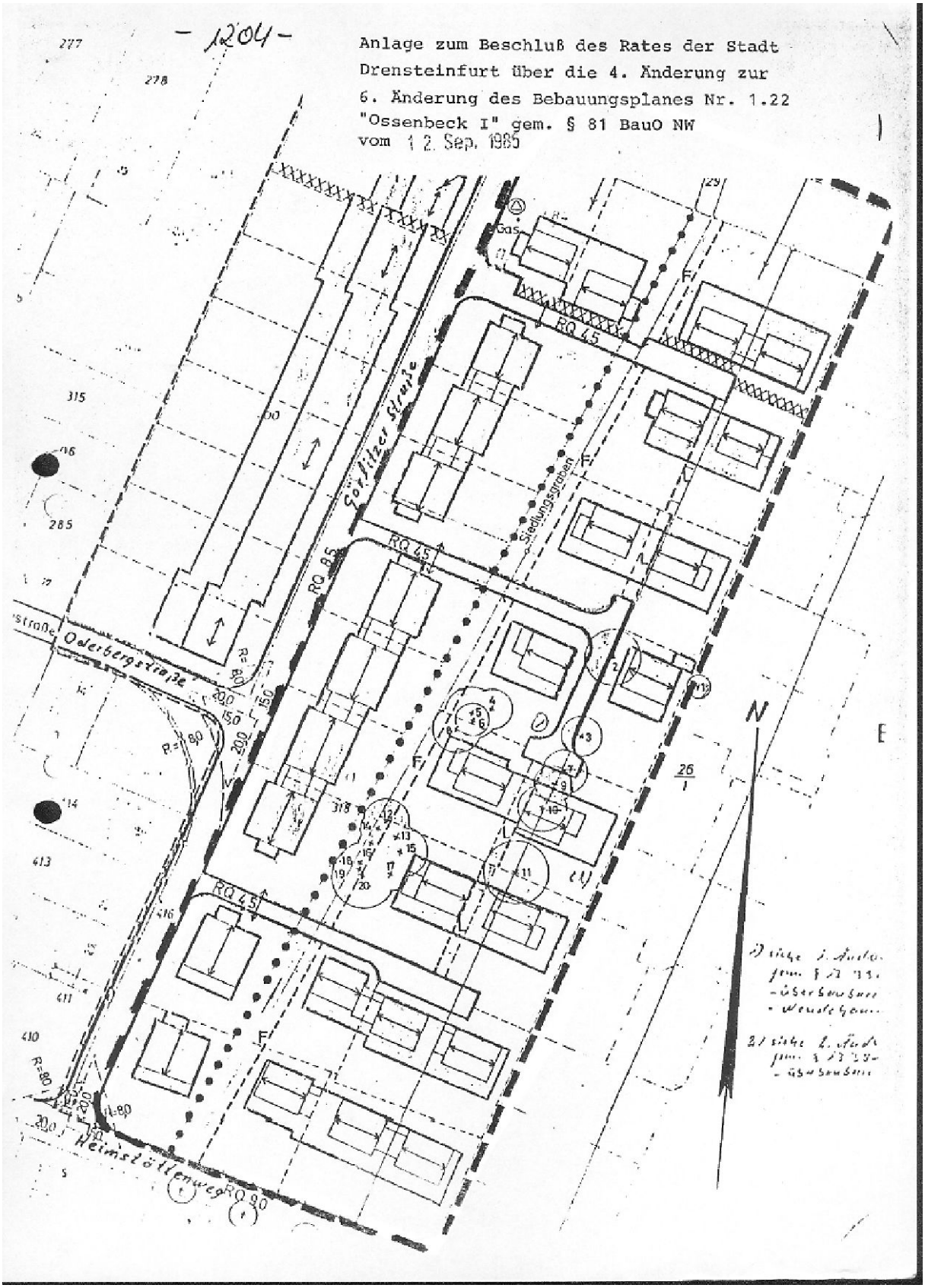
Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 4. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 81 BauO NW vom 12. Sep. 1985